

ARCTOS

ACTA PHILOLOGICA FENNICA

VOL. XXXV

HELSINKI 2001

INDEX

| | | |
|------------------------|--|-----|
| NEIL ADKIN | <i>"I Am Tedious Aeneas": Virgil, Aen. 1,372 ff.</i> | 9 |
| JEAN-PIERRE GUILHEMBET | <i>Quelques domus ou résidences romaines négligées</i> | 15 |
| RIIKKA HÄLIKKÄ | <i>Sparsis comis, solutis capillis: 'Loose' Hair in Ovid's Elegiac Poetry</i> | 23 |
| MAARIT KAIMIO ET ALII | <i>Metatheatricality in the Greek Satyr-Play</i> | 35 |
| MIKA KAJAVA | <i>Hanging Around Downtown</i> | 79 |
| KALLE KORHONEN | <i>Osservazioni sul collezionismo epigrafico siciliano</i> | 85 |
| PETER KRUSCHWITZ | <i>Zwei sprachliche Beobachtungen zu republikanischen Rechtstexten</i> | 103 |
| UTA-MARIA LIERTZ | <i>Die Dendrophoren aus Nida und Kaiserverehrung von Kultvereinen im Nordwesten des Imperium Romanum</i> | 115 |
| LUIGI PEDRONI | <i>Il significato dei segni di valore sui denarii repubblicani: contributi per la riapertura di una problematica</i> | 129 |
| OLLI SALOMIES | <i>Roman Nomina in the Greek East: Observations on Some Recently Published Inscriptions</i> | 139 |
| WERNER J. SCHNEIDER | <i>Ein der Heimat verwiesener Autor: Anaximenes von Lampsakos bei Lukian, Herod. 3</i> | 175 |
| HEIKKI SOLIN | <i>Analecta epigraphica CXCII–CXCVIII</i> | 189 |
| | <i>De novis libris iudicia</i> | 243 |
| | <i>Index librorum in hoc volumine recensorum</i> | 298 |
| | <i>Libri nobis missi</i> | 300 |
| | <i>Index scriptorum</i> | 303 |

ZWEI SPRACHLICHE BEOBACHTUNGEN ZU REPUBLIKANISCHEN RECHTSTEXTEN

PETER KRUSCHWITZ

Die folgenden Ausführungen gelten zwei syntaktischen Komplexen in den inschriftlich überlieferten Rechtstexten aus der Zeit der römischen Republik.¹ Rechtstexte – ein wohl weder zeitlich noch hinsichtlich der Sprache der Abfassung auf die lateinisch-republikanischen Dokumente beschränktes Phänomen – weisen eine in höchstem Maße standardisierte, stilisierte und sorgsam konservierte Syntax auf, die als für die juristische Fachsprache spezifisch und diese sogleich auch konstituierend gelten darf.² Bis in welche Details hinein eine Stilisierung, d. h. eine freiwillige Selbstbeschränkung auf eine von mehreren semantisch gleichwertigen Ausdrucksformen,³ stattgefunden hat, belegen die beiden im folgenden betrachteten Phänomene, die – wie Inkonsistenzen innerhalb einzelner Texte sowie des gesamten Textmaterials zeigen – doch in ihrer (zumindest über einen gewissen Zeitraum) rigorosen Einhaltung fern der Sprachwirklichkeit sind.

¹ Textgrundlage für die Untersuchungen ist das in *CIL I*² publizierte epigraphische Material; nach den Einträgen in *CIL I*² richtet sich auch die angegebene Zählung der Texte. Wofern die Texte in der Edition von M. H. Crawford (Hrsg.), *Roman Statutes I* (BICS Suppl. 64), London 1996 berücksichtigt wurden, habe ich mich auf diese Edition gestützt. Die *Lex coloniae Genetivae Iuliae* zitiere auf der Grundlage der Edition in *CIL II*²/5, 1022, das *SC de Asclepiade Polystrato Menisco* nach der Edition in *CIL VI* 40890. Die übrigen Texte habe ich in der Textgestaltung in *CIL I*² untersucht.

² Zur juristischen Fachsprache vgl. weiterführend insbes. C. de Meo, *Lingue tecniche del latino*, Bologna 1986², dazu aber auch etwa die linguistischen Beobachtungen von D. Daube, *Forms of Roman Legislation*, Oxford 1956 und dems., *Roman Law. Linguistic, Social and Philosophical Aspects*, Edinburgh 1969.

³ Zum Stilbegriff allgemein vgl. neben M. Landfester, *Einführung in die Stilistik der griechischen und lateinischen Literatursprachen*, Darmstadt 1997 insbes. das 1. Kapitel ('Form and Content') von K. Dover, *The Evolution of Greek Prose Style*, Oxford 1997.

Der erste Aspekt, der von Interesse sein soll, betrifft die Struktur der Verbformen des passivischen Perfekts bzw. – im Falle der Deponentien – des aktivischen Perfekts. Diese Formen werden bekanntlich durch eine Periphrase bestehend aus Partizip Perfekt Passiv und dem Hilfsverb *esse* gebildet. Klassische Prosa weist eine Indifferenz gegenüber der Abfolge dieser beiden Konstituenten auf, wenn diese nicht im Rahmen einer Art Hyperbaton weiter voneinander getrennt positioniert sind, weil *esse* sich etwa an einen fokussierten *host* anlehnt.⁴ Entgegen der üblichen Meinung der Handbücher⁵ ist, wie an anderer Stelle gezeigt werden wird, auch die Sprache der republikanischen Inschriften durchaus nicht auf den Stellungstyp 'Partizip vor Hilfsverb *esse*' beschränkt, sondern zeigt beinahe die gesamte Bandbreite der aus der Literatur bekannten Stellungsmuster. Dies gilt jedoch nicht für die juristischen Texte (auf denen mir das Urteil der Handbücher im wesentlichen zu gründen scheint).

Daß Sätze, bei denen die Stellung von *esse* durch z. T. erhebliche 'Deplazierung'⁶ (d. h. räumliche Trennung vom Partizip) zur Fokussierung oder Topikalisierung genutzt wird, in den juristischen Texten nicht anzutreffen sind, verwundert kaum. Gesprochene und (aufgrund fehlender Möglichkeiten, durch Heben oder Senken der Stimme Akzente zu setzen beinahe mehr noch) prosaisch-literarische Sprache⁷ legen in der Regel auf Prägnanz und Eindeutigkeit des Ausdrucks sowie die Binnengliederung besonderes Gewicht. Dies liegt daran, daß sie – wenn nicht, gewissermaßen als Sonderfall, Vieldeutigkeit der Aussage intendiert ist⁸ – Spekulationen bezüglich der intendierten Aussage auszuschließen suchen bzw. eben umgekehrt die Aussage besonders deutlich und gelungen formuliert hervortreten zu lassen

⁴ Vgl. zur Stellung von *esse* grundlegend J. N. Adams, *Wackernagel's Law and the Placement of the Copula esse in Classical Latin* (PCPhS Suppl. 18), Cambridge 1994.

⁵ Vgl. etwa J. B. Hofmann – A. Szantyr, *Lat. Syntax und Stilistik*, München 1965, 405.

⁶ Ich möchte 'Deplazierung' hier und im folgenden ohne negative Konnotation, die dem deutschen Begriff anhaftet, verstanden wissen. Es geht mir allein darum, den Sachverhalt zu bezeichnen, daß etwas nicht an der Stelle steht, die dafür in unmarkierter Syntax vorgesehen ist. Daß dies sprachlich nicht fehlerhaft ist, wie die Bezeichnung als Deplazierung nahelegen könnte, steht außer Frage.

⁷ Dies gilt im Prinzip auch für 'gute' Poesie, d. h. Poesie, die von Autoren verfaßt ist, die über Verszwang und sprachliches Unvermögen erhaben sind.

⁸ Zu einem Spiel mit Mißverständlichkeit des Ausdrucks gerade durch eigentlich fokussierende Wortstellung vgl. P. Kruschwitz, "Ein Mißverständnis, seine Ursachen und seine Beseitigung. Zu Plaut. Curc. 314–316", *Hyperboreus* 6 (2000) 425–429.

wünschen. Es kommt hier also bei der Formulierung der Sätze ganz regelmäßig zur Rhematisierung eines bestimmten Themas. Eben dies gilt aber für juristische Texte nicht: Sie zeigen in der Regel⁹ Sätze, die in ihrem Bau einer unmarkierten Standardsyntax folgen, so daß selbst bei äußerst präziser Formulierung und Beschreibung einzelner Sachverhalte Spielraum für Auslegung bleibt: Aufgabe juristischer Interpretation ist es, den durch das Gesetz allgemein zur Verfügung gestellten Rahmen so zu reformulieren (also zu rhematisieren), daß er auf konkrete Fälle anzuwenden ist. Wäre durch die Wortstellung bereits ein Fokus oder ein Thema festgelegt, gäbe es keinen Spielraum für Ermessensfragen und Interpretation.

Dies erklärt jedoch nur, warum in Gesetzestexten die Formen von 'Deplazierung' etwa des Hilfsverbs *esse* nicht anzutreffen ist, obwohl sie in zeitgenössischer Prosa epigraphischer wie literarischer Natur manifest ist.¹⁰ Anders verhält es sich aber im Falle des hier zu betrachtenden Phänomens, der Abfolge der beiden Konstituenten der Passivperiphrase bei fehlender 'Deplazierung', denn wie eingangs festgestellt läßt sich prinzipiell kein semantischer Unterschied zwischen den beiden möglichen Abfolgen der Konstituenten konstatieren. Dennoch zeigen die Rechtsurkunden in diesem Fall, der in der literarischen Sprache indifferent zu sein scheint, keine Flexibilität, wie man dies erwarten sollte. Daß die Texte in diesem Punkt – allenfalls unterbrochen durch dazwischentretende Negation – zunächst, anders als zeitgenössische Inschriften und Literatur, ausschließlich die Abfolge 'Partizip vor Hilfsverb' zeigen, erachte ich als fachsprachliche Konvention, als Eingrenzung auf eine von zwei Alternativen – wobei die vorgezogene Alternative möglicherweise aufgrund des Voranstehens des semantisch relevanten Bestandteils des Verbalausdrucks als 'normaler' oder 'natürlicher'

⁹ Hiervon weicht jedoch die Initialposition solcher Syntagmen ab, die als Themenangabe für bestimmte Passagen, Abschnitte, Rubriken o. ä. fungieren. Vgl. E. Fraenkel, "Senatus consultum de Bacchanalibus", *Hermes* 67 (1932) 369–396, 371 Anm. 2 (= *Kleine Beiträge zur klassischen Philologie* II, Rom 1964, 447–475, 449 Anm. 2): "Auf die rubrikartige Voranstellung des für die jeweilige Bestimmung zentralen Begriffs sei ein für allemal aufmerksam gemacht; die Inschrift weist mehrfach diesen in der gesamten Amts- und Gesetzessprache so gut wie in der technischen Rede verbreiteten Stellungstypus auf."

¹⁰ Abwegig schiene mir angesichts der vorgeschlagenen Erklärung ein Gedanke daran, daß die juristischen Texte einen 'Urzustand' der Syntax in konservativer Manier bewahren könnten. Sie zeigen m. E. lediglich eine Form von unmarkierter 'Normalstellung', die mit der dargestellten Absicht zu rechtfertigen ist.

empfunden worden sein mag. Belege für die beinahe allein vorherrschende Praxis anzuführen, erscheint mir müßig.

Die Beleglage für diese Form der Wortstellung ist so erdrückend, daß es zu Verwunderung führen muß, wenn in juristischen Inschrifttexten Abweichungen davon festzustellen sind. Es läßt sich nun eine Handvoll Stellen zusammentragen, die vom Standard abweichen. Der wohl früheste Beleg findet sich in der *Lex agraria* (111 v. Chr.):

- [1] 585, § 70 *[quod eius p]ecuniae adsignatum discriptum adsignatumve in tabuleis publiceis est eritv[e]*

Die auf alle drei Partizipien der Periphrase bezüglichen Hilfswörter *est eritv[e]* werden von diesen durch die Präpositionalphrase (PP) *in tabuleis publiceis*, die das zweite *adsignatum* im Gegensatz zum ersten spezifiziert, getrennt. Warum der Ausdruck nicht in der Form *inve tabuleis publiceis adsignatum* etc. angeschlossen wurde, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, vielleicht ist am ehesten das Streben nach geschlossener Wortstellung dafür verantwortlich zu machen.

Wohl aus etwa derselben Zeit stammt ein *Fragmentum Tarentinum*, das zwei Belege für Trennung von Partizip und Hilfsverb bereithält:

- [2] 2924, 16 *tota scripta apud forum siet*
 [3] 2924, 24 *[prosc]ripta propositaque apud forum fuerit*

Wie im Falle der *Lex agraria* kommt es zur Trennung von Partizip und Hilfsverb durch eine PP, obwohl – wie in der *Lex agraria* – ansonsten weder grundsätzlich Trennung von Partizip und Hilfsverb noch Folgen der PP auf das 'regierende' Verbum (bzw., wie hier, auf dem semantisch relevanten Teil des Verbs) zu beobachten ist. Es handelt sich also um 'echte' Auffälligkeiten. Dennoch ist hier die Reihenfolge 'Partizip vor Hilfsverb' gewahrt. Erst etwa 50 Jahre später findet sich in *Leges* auch Abweichung von diesem Satzbauprinzip, zum einen in einem Tempelgesetz von Furfo, zum anderen in der *Lex Gabinia Calpurnia de Delo insula* (beide 58 v. Chr.):

- [4] 756, 11–12 *quae pecunia ad eas | res data erit, profana esto, quod d(olo) m(alo) non erit factum*

- [5] 2500, 5–7 *quom res publica pop[ulei Romanei deorum immortalium / opib]us ac consilieis sit aucta q[uomque in populum R(omanum) fides Athenens]ium cl]arissumae ceivitatis sit confirma[ta]*
- [6] 2500, 8–9 *in quo numero fanum A[pollinis in insula Delo anti]quis-sum]um ac religiosissimum sit constitutu[m]*
- [7] 2500, 17–18 *sedes Apollinis ac Dianae in antei]quom statum et / splendor]em sit resti]tu]ta*

Die Stellen fallen nicht nur aus dem allgemeinen sprachlichen Rahmen der Rechtstexte, sondern sind auch jeweils innerhalb ihres eigenen Kontexts exzeptionell oder (im Falle der *Lex Gabinia Calpurnia de Delo insula*) zumindest ebenso häufig vertreten wie der ansonsten konventionelle Stellungstypus.

Schließlich zum jüngsten und letzten Beleg; er stammt aus der *Lex de Gallia Cisalpina* (42 v. Chr.):

- [8] 592, II 33–34 *obligatumve se eius rei noxsiaeve esse confessus erit*

Die Syntax dieser Passage mit enklitischem *se* als Subjektsakkusativ der Infinitivkonstruktion ist durch die weite Sperrung von *obligatumve* und zugehörigem *esse* sehr auffällig. Vom Prinzip her scheint mir ein ähnlicher Fall wie bei den Textstellen 1–3 vorzuliegen: Bei dem mehrgliedrigen Prädikatsausdruck bilden die Bestandteile Partizip und Hilfsverb gewissermaßen die Klammer, innerhalb derer die übrigen Glieder angeordnet sind, um so eine Art geschlossene Wortstellung zu erreichen.

Es läßt sich zunächst folgendes festhalten: Obwohl es fachsprachliche Konvention der Rechtstexte zu sein scheint, daß bei den periphrastischen Formen des passivischen (resp. aktivischen) Perfekts (i) die Reihenfolge 'Partizip vor Hilfsverb' eingehalten wird und (ii) deren unmittelbares Aufeinander-Folgen allenfalls durch eine Negation unterbleibt, finden sich Ausnahmen von dieser Regel. Ein Abgehen von Bestandteil (ii) dieser Regel findet sich in wenigen Fällen (Belege 1–3 und 8), wobei diese allesamt damit zu erklären sein könnten, daß ein mehrgliedriges Prädikat in geschlossener Wortstellung erscheinen sollte. Ein Abgehen von Teil (i) dieser Regel findet sich ebenfalls nur spärlich (Belege 4–7), eine äußere Ursache für diesen Konventionsverstoß läßt sich nicht ausmachen. Während die Aus-

nahmen von Teil (ii) sich zeitlich nicht eingrenzen läßt, finden sich Ausnahmen von Teil (i) nur (bzw. erst) in Texten aus der Mitte des 1. Jh. v. Chr.

Nun gilt es, auch die zweite Beobachtung vorzustellen. Sie betrifft Relativsätze, die aus drei Konstituenten bestehen: Relativpronomen (RPron), Präpositionalphrase (PP) und einer Form von *esse*.

Relativsätze sind ein elementarer Bestandteil der Sprache römischer Rechtstexte, weil durch die durch Relativsätze mögliche verbale Umschreibung eines Nomens eine wesentlich exaktere Beschreibung von Personen, Orten, Sachverhalten usw. möglich ist – und spezialisierte Bedeutungen z. B. einzelner *nomina agentis* resp. *actionis* umgangen werden können.¹¹ Die hier vorzustellenden Fälle betreffen jedoch im wesentlichen Relativsätze zur Angabe lokaler oder temporaler Sachverhalte.

Prinzipiell sind im Lateinischen drei Kombination der drei Elemente RPron, PP und *esse* denkbar, da grundsätzlich RPron vor *esse* stehen muß, um die syntaktische Struktur eines Relativsatzes erkennbar und grammatisch werden zu lassen; es ergeben sich also die folgenden drei Kombinationsmöglichkeiten:

- (i) RPron – PP – *esse*.
- (ii) RPron – *esse* – PP.
- (iii) PP – RPron – *esse*.

Während Variante (iii) dazu dient, die PP durch Inversion des RPron und dadurch zustande kommende Initialposition zu fokussieren, ist zwischen (i) und (ii) schwerlich ein semantischer Unterschied auszumachen, das Rhema scheint in beiden Fällen dasselbe zu sein. Das bedeutet, daß die Bevorzugung einer der beiden Varianten mit Fug und Recht als eine stilistische Eigenheit aufgefaßt werden darf.

Wie bereits oben zum ersten Phänomen festgestellt, neigt die Sprache der juristischen Texte (mit der in Anm. 9 genannten Ausnahme) nicht dazu, Fokussierungen vorzunehmen. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, daß sich für den Stellungstyp (iii) kein einziger Beleg in den untersuchten Texten nachweisen läßt. Was nun aber die Verteilung der Belege für die Rubriken (i) und (ii) angeht, ergibt sich auf der Grundlage dessen, daß beide Varianten semantisch gleichwertig sind, ein auffälliger Befund. Die

¹¹ Vgl. dazu Daube, *Roman Law* (Anm. 2) 2 ff.

Gesetzestexte des 2. Jh. v. Chr. zeigen einheitlich die Bauweise nach Schema (i). Folgende Wendungen finden sich:

Lex repetundarum (122 v. Chr.):

- [9] 583, § 13 *queive in senatu siet fueri{n}t<v>e*
 [10] 583, § 13–14 *[queive trans / mar]e erit*¹²
 [11] 583, § 20 *queive in eodem conlegio siet*¹³
 [12] 583, § 37 *quei <in> eam rem erunt*

Lex agraria (111 v. Chr.):

- [13] 585, § 3 *quod non i/n eo agro loco est*
 [14] 585, § 3 *quei ager publicus populi Romanei in terra Italia P(ublio) Muucio L(ucio) Calpurnio co(n)s(ulibus) fuit*¹⁴
 [15] 585, § 5 *quod eius extra urbem Roma<m> est, quod eius in urbe{m} oppido vico est*
 [16] 585, § 11 *quei in terra Italia sunt*¹⁵
 [17] 585, § 21 *quei trans Curione est*
 [18] 585, § 28 *[quae viae publicae p]er terram Italiam P(ublio) Mucio L(ucio) Calpurnio co(n)s(ulibus) <f>uerint*
 [19] 585, § 29 *qu[ei in Ita]lia sunt*
 [20] 585, § 31 *quei in trientabule[is est]*
 [21] 585, § 48 *[q]uei ager locus in Africa est*¹⁶
 [22] 585, § 49 *quod eius agri locei extra terra Italia est*
 [23] 585, § 60 *[quei in Africa est]*¹⁷
 [24] 585, § 68 *quei ager in Africa est*¹⁸

¹² S. noch § 17. 23.

¹³ S. noch § 25.

¹⁴ S. noch § 4. 6. 11. 13. 19. 22. 27. 28. 33. Während ansonsten in dieser Inschrift die Relativsätze regelmäßig nach dem Schema *quae res ... ea res* gebaut sind, d. h. mit Nennung desjenigen Begriffs, an den sich der Relativsatz anbindet, in Relativ- und übergeordnetem Satz, finden sich abweichende Baumuster dieses speziellen Satzes in § 15. 29. 30. 35.

¹⁵ S. noch § 29–30.

¹⁶ S. noch § 51. 55. 65–66. 67. 75.

¹⁷ S. noch § 82.

¹⁸ S. noch § 69. 78. 89.

- [25] 585, § 79–80 *quei ager intra finis populorum leiber<o>rum Uticensium H[adrumentinorum T]ampsitanorum Leptitanorum Aui<l>itanorum Usalitanorum Teu<d>alensium, quam in ameicitiam p//opulei Romanei ⁷⁸⁰ [venerunt, fuit]*
- [26] 585, § 87 *[quaequomque] publica populi Romani in Africa sunt eruntve vectigalia*
- [27] 585, § 89 *quae vectigalia publica populi Romani in Africa sunt*
- [28] 585, § 89 *[quae viae publicae itinerave publica in eo] agro, antequam Cartago capta est, fuerunt*

Vom Übergang des 2. zum 1. Jh. v. Chr. (105 v. Chr., wengleich die Inschrift selbst nur als kaiserzeitliche Kopie erhalten ist) stammt eine *Lex parieti faciundo* aus Puteoli. Hier begegnen erstmalig Abweichungen von der Syntax des Schemas (i), die ich als standardisierte Syntax der Gesetzestexte bezeichnen möchte, jedoch sind diese – gebaut nach Schema (ii) – gleich stark vertreten wie die Standardsyntax. Den Formulierungen gemäß Schema (i)

- [29] 698, II 14 *quae in pariete propter eam aream sunt*
- [30] 698, III 2–3 *quae in campo sunt*

stehen folgende Wendungen gemäß Schema (ii) gegenüber:

- [31] 698, I 9 *qui est propter viam*
- [32] 698, II 15–16 *qui nunc est propter viam*

Der Befund spricht m. E. zum einen dafür, daß die Varianten (i) und (ii) tatsächlich semantisch gleichwertig sind (eine inhaltliche Begründung für die Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Variante sehe ich jedenfalls nicht), zum anderen dafür, daß der Verfasser des Texts – vielleicht kein professioneller Jurist? – keine wie auch immer geartete Notwendigkeit sah, sich durchgängig auf eine Variante festzulegen. Die im Vergleich zu den zuvor behandelten Texten geringe Bedeutung des Gesetzes sowie die provinzielle Herkunft könnten als mögliche Ursachen für diese sprachliche 'Nachlässigkeit' veranschlagt werden.

Daß die in der *Lex repetundarum* und in der *Lex agraria* beobachtete Sprachregelung mit dem Beginn des 1. Jh. v. Chr. noch nicht allgemein, also

auch etwa bei gewichtigeren staatsrechtlichen Regelungen, außer Kraft gesetzt ist, zeigt – für die 1. Hälfte des 1. Jh. v. Chr. – ein Beleg aus der *Lex Antonia de Termessibus* (71 v. Chr.):

- [33] 589, I 12–14 *quei agrei quae loca aedificia publica preivatave / Thermensium Maiorum Pisidarum intra fineis | eorum sunt fueruntve L(ucio) Marcio Sex(to) Iulio co(n)s(ulibus)*¹⁹

Zwar könnte man einwenden, daß dieser vereinzelte Beleg nicht hinreichend aussagekräftig sei, jedoch scheint es mir signifikant, daß eben dieser einzelne Beleg in seiner Struktur der Standardsyntax (i) entspricht.

Fortschreitendes Abrücken von der starren Syntax dieses Satztypus läßt sich erst in caesarischer und nachcaesarischer Zeit beobachten, wie die Belege aus den drei abschließend zu behandelnden *Leges* dokumentieren. Noch weitestgehend der Standardsyntax entspricht der Befund in der *Lex Iulia municipalis* (45 v. Chr.):

- [34] 593, 20 *quae viae in urbem Rom(am) propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) m(ille) ubei continente habitabitur sunt erunt*
- [35] 593, 27 *quae in ea partei erunt*
- [36] 593, 29 *quae via <int>er aedem sacram et aedificium locumve publicum et inter aedificium privatum est erit*
- [37] 593, 123–124 *quei adversus ea in municipio colonia praefectura{ve} foro conciliabulo <in senatu> decurionibus conscripteisve <fuerit> sententiamve dixerit*
- [38] 593, 142 *quae municipia coloniae praefecturae c(ivium) R(omano-rum) in Italia sunt erunt*

Zu diesen Belegen, insbes. als Kontrast zu Beleg 34, gesellt sich immerhin ein einzelner, der – mit doppelter PP – gleichzeitig Schema (i) und (ii) zu folgen scheint:

- [39] 593, 56 *quae viae in u(rbem) R(omam) sunt erunt intra ea loca ubi continenti hab<i>tab<i>tur*

¹⁹ Man vergleiche zur Syntax insbes. Text 14.

Ähnlich dem Befund der *Lex Iulia municipalis* verhält sich der der *Lex coloniae Genetivae Iuliae* (44 v. Chr.). Drei Belege folgen der Standardsyntax:

- [40] 594, col. 20, 9 *quicumque post coloniam deductam erunt*
 [41] 594, col. 20, 38–39 *qui in quoque eorum collegio | erunt*
 [42] 594, col. 38, 16–17 *quive pro quo imperio potestateve tûm | in col(onia)*
 Gen(etiva) erit

Diesen Wendungen steht ein einzelner nach Schema (ii) gegenüber, dessen Bauweise sicherlich damit zu begründen ist, daß die darin enthaltene PP durch einen weiteren Relativsatz erläutert wird:

- [43] 594, col. 23, 39–24, 1 *qui fluvi rivi fontes lacus aquae stagna paludes |*
 sunt in agro, qui colon(is) h[u]iusc(e) colon(iae)
 divisus || erit

Vollends beliebig scheint die Wortstellung dieser syntaktischen Einheit schließlich in der *Lex de Gallia Cisalpina* (42 v. Chr.) gehandhabt:

- [44] 592, II 3 *quae sunt eruntve in Gallia Cisalpeina*
 [45] 592, II 26 *quae sunt eruntve in Gallia cis Alpeis*

Dagegen gemäß der Standardsyntax:

- [46] 592, II 53–54 *quae in Gallia Cisalpeina sunt erunt*

Hinsichtlich des zweiten Phänomens, das vorgestellt wurde, läßt sich festhalten, daß eine Entwicklung hinsichtlich des Satzbaus zu erkennen ist: Ursprünglich zeigen die Gesetzestexte starr eine Abfolge RPron – PP – *esse*. Während eine weniger bedeutende und provinzielle Rechtsvorschrift wie die *Lex parieti faciundo* aus Puteoli bereits um 100 v. Chr. von der rigorosen Stilisierung abrückt, weisen die bedeutenderen Rechtstexte erst nach und nach im Verlaufe des 1. Jh. v. Chr. Abweichungen davon auf, die sich jedoch zunächst noch auf Sonderfälle (doppelte PP, Erläuterung der PP durch einen Relativsatz) beschränken. Erst in der *Lex de Gallia Cisalpina* (42 v. Chr.) ist zu erkennen, daß die Konvention vollends aufgegeben bzw.

außer Acht gelassen wurde.

Die beiden besprochenen syntaktisch-stilistischen Phänomene belegen exemplarisch m. E. hinreichend, daß sich die Sprache der römischen Rechtstexte im Laufe des 1. Jh. v. Chr. von ursprünglich selbst auferlegten Restriktionen befreit hat, die in ihrer starren Handhabung fern der Sprachwirklichkeit lagen. Die Ursachen, die im einzelnen dazu geführt haben mögen, solche Restriktionen zu lockern, sind schwer auszumachen. Denkbar erschiene etwa, daß z. B. die Geschwindigkeit, mit der aufgrund der Eroberungen während der ausgehenden Republik immer neue Stadtgesetze verfaßt werden mußten, für eine gewisse Nachlässigkeit verantwortlich zu machen ist. Ebenso ließe sich aber auch etwa mutmaßen, daß die Sprache einer 'neuen Generation' von Juristen, die auf solcherlei Stilistica keinen gesteigerten Wert mehr legte, diese daher nicht weiter beherzigte, zumal sie inhaltlich funktionslos waren. Was aber letztlich tatsächlich Ursache für den Wandel gewesen ist, bleibt ungewiß.

*Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Corpus Inscriptionum Latinarum*